

Textliche Festsetzungen - Änderung

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO i.d.F. vom 08.08.1995 und § 9 Abs. 4 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986)

2.1 GEBÄUDEHÖHEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- Bei Z = II und festgesetzter Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) max. 3,75 m,

jeweils im Mittel gemessen von der im Bebauungsplan festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt von Außenkante Außenwand und Dachhaut.
- Bei Z = II und nicht festgesetzter Erdgeschoßfußbodenhöhe max. 4,25 m
jeweils im Mittel gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenkante Außenwand und Dachhaut.

Lassen sich die vorgeschriebenen Traufhöhen nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall auch größere Gebäudehöhen zugelassen werden.

2.10 REGENWASSERRÜCKHALTUNG (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Im Zuge der Einzelvorhaben sind auf jedem Baugrundstück Regenwasserzisternen herzustellen. Die Behälter müssen so ausgebildet sein, daß im Regenwetterfall ein freier Speicherraum von mind. 2,0 m³ je 100 m² Dachfläche zur Verfügung steht.

3. HINWEISE

Ziff. 3.2 Regenwasserrückhaltung entfällt